

114. Detention. A. Mit Beschluß vom 11. Dezember 1923 hat der Bezirksrat Meilen auf Antrag der Armenpflege Ötwil am See den Alfred Heinrich Frischknecht, in Jona, für die Dauer eines Jahres in eine staatliche Korrekptionsanstalt eingewiesen.

B. Gegen diesen Beschluß erhebt Alfred Heinrich Frischknecht mit Eingabe vom 14. Dezember 1923 Rekurs und beantragt, der angefochtene Beschluß sei aufzuheben.

C. Der Bezirksrat Meilen beantragt unter Vorlegung einer im gleichen Sinne gehaltenen Vernehmlassung der Armenpflege Ötwil am See Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Der Rekurrent Alfred Heinrich Frischknecht, geboren am 9. März 1891, von Ötwil am See, Elektriker und Hilfsarbeiter, in Jona, zurzeit im Bezirksgefängnis Meilen im Verhaft, ist verheiratet und Vater von drei unmündigen Kindern. Die Armenpflege Ötwil hat Frischknecht im Jahre 1923 vom März bis November den Hauszins und überdies eine frühere Mietzinsschuld bezahlt und ihn früher schon in den Jahren 1913 bis 1922 mit insgesamt Fr. 583.95, wovon ihr nur Fr. 16.50 zurückvergütet wurden, unterstützt. Die korrektionelle Versorgung des Rekurrenten ist nun beschlossen worden, weil die Almosengenössigkeit der Familie ihre Ursache in einem arbeitsscheuen und pflichtvergessenen Verhalten des Rekurrenten habe. Der Rekurrent bestreitet die ihm gemachten Vorwürfe und sucht darzutun, daß er sich namentlich seit seiner am 6. September 1923 erfolgten Verwarnung durch die Armenpflege Ötwil nichts mehr habe zu schulden kommen lassen. Die Vorinstanzen dagegen halten an dem angefochtenen Beschlusse über die korrektionelle Versorgung des Rekurrenten fest.

Der Rekurrent kann zwar ein Zeugnis der Gerberei Leder, in Rapperswil, vom 22. April 1921 vorweisen, wonach er von 1917 bis 1921 bei der genannten Firma in Arbeit stand; aber seither hatte er keinen regelmäßigen bleibenden Verdienst mehr und dies muß nach den übereinstimmenden Informationen, welche die Armenpflege Ötwil über den Rekurrenten an seinem Wohnort Jona erhalten hat, zum größten Teil auf sein eigenes Verschulden, auf seinen Mangel an Ausdauer und auf seinen Widerwillen gegen eine regelmäßige geordnete Tätigkeit zurückgeführt werden. Die Erkundigungen, welche die Armenpflege vor der Verwarnung des Rekurrenten vom 6. September 1923 an seinem Wohnort Jona, Kanton St. Gallen, über ihn einzog, ergaben übereinstimmend, daß der Rekurrent zwar an sich ein guter und geschickter Arbeiter, auch kein Trinker sei, aber einer, der stets einen Vorwand finde, um der Arbeit auszuweichen oder sich von der Arbeit wegzudrücken. Sonntags spiele er bis in alle Nacht hinein zum Tanze auf und Montags komme er dann gar nicht oder verspätet zur Arbeit. Abends komme er spät heim. Ohne daß ihm gerade Ehebruch vorgeworfen werden könnte, scheinere auch Beziehungen zu fremden Frauenspersonen zu haben, die ihn ebenfalls von der Arbeit fernhalten. Nach der Verwarnung durch die Armenpflege Ötwil hat der Rekurrent dann allerdings eine Stelle als Chauffeur bei Stähli in Lachen angenommen und nach dem von ihm eingelegten Zeugnis des Arbeitgebers vom 3. Dezember 1923 wie auch nach den Angaben seiner Frau in dem Brief an die Armenpflege Ötwil vom 29. November 1923 scheint richtig zu sein, daß er diese Stelle nicht durch eigenes Verschulden verloren hat, sondern wegen Arbeitsmangels Ende November 1923 vorläufig entlassen wurde. Aber auch während dieser Zeit seit der Verwarnung hat der Rekurrent sich nicht gehalten, wie er sollte. Statt alles daran zu wenden, mit seiner Familie aus den Schulden herauszukommen, kam er weiterhin abends spät heim und unterhielt Beziehungen zu andern Frauenspersonen. Die Rechtfertigungsversuche, die er in der Rekursschrift unternimmt, sind mehr als Ausflüchte zu bewerten, und es ist darauf zu antworten, daß die Armenpflege durchaus nicht nur von seiner Hausmeisterin, sondern auch vom Gemeindeammann und vom Gemeinderat Jona, sowie von andern Privaten am Wohn-

ort des Rekurrenten höchst ungünstige Informationen über den Rekurrenten erhalten hat. Wenn der Rekurrent, um sich in ein günstiges Licht zu stellen, darauf hinweist, daß er eine Familie von sechs Personen zu unterhalten gehabt habe, so läßt er außer acht, daß für seinen Schwiegervater, der dabei mitgerechnet ist, von der Armenpflege Bubikon ein monatliches Kostgeld von Fr. 50.— bezahlt wird, und daß er selbst nach seinen eigenen Angaben, während er die Stelle in Lachen innehatte, ja nicht bei der Familie, sondern beim Arbeitgeber aß. Dem Rekurrenten ist die Wohnung in Jona längst gekündigt und er genießt dort einen so schlechten Ruf, daß niemand die Familie aufnehmen will, wenn auch der Rekurrent mitkommt. Die Armenpflege Öttil am See beabsichtigt, nach der korrekzionellen Versorgung des Rekurrenten dessen Familie aufzulösen, sodaß dann die Frau des Rekurrenten und die ältere Tochter dem Erwerb nachgehen könnten, während der ältere Sohn beim Großvater väterlicherseits und der jüngere taubstumme Knabe in der kantonalen Taubstummenanstalt in Zürich untergebracht würde. Die Armenpflege ist in diesem Bestreben, die Verhältnisse der Familie zu sanieren, zu unterstützen.

Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten bleiben wegen offenbarer Unerhältlichkeit außer Ansatz (§ 7 der Gebührenordnung).

III. Mitteilung an: a) Alfred Heinrich Frischknecht, Bezirksgefängnis Meilen, b) den Bezirksrat Meilen unter Rücksendung des angefochtenen Beschlusses, c) die Armenpflege Öttil am See unter Rückschluß ihrer Akten, d) die Justizdirektion.